

Martina Richter

Arbeitslosenversicherung II Leistungsrecht

11

Sozialrecht



Sozialrecht 11

Arbeitslosenversicherung II

Leistungsrecht

Martina Richter

Arbeitslosenversicherung II

Leistungsrecht

VOGB



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Allgemeiner Teil

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Stand: Jänner 2023

Impressum:

Layout/Grafik: Manuela Maitnar

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2023 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druckerei: CITYPRESS GmbH, Neutorgasse 9, 1010 Wien

Printed in Austria

Leistungen bei Arbeitslosigkeit	6
Arbeitslosengeld	6
Notstandshilfe	16
Pensionsvorschuss	18
Weiterbildungsgeld	20
Bildungsteilzeitgeld	22
Altersteilzeitgeld	24
Teilpension – erweiterte Altersteilzeit	28
Umschulungsgeld	30
Zur Autorin	33
Notizen	35

Leistungen 1 bei Arbeitslosigkeit

Als Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) gibt es

- » Arbeitslosengeld,
- » Notstandshilfe,
- » Pensionsvorschuss,
- » Weiterbildungsgeld,
- » Bildungsteilzeitgeld,
- » Altersteilzeitgeld,
- » Teilpension – erweiterte Altersteilzeit,
- » Umschulungsgeld.

Arbeitslosengeld

Sofern sämtliche Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt werden (Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit, Arbeitslosigkeit, Vermittelbarkeit und Erfüllung der Anwartschaft) und der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht ruht, gebührt das Arbeitslosengeld **ab dem Tag der Geltendmachung/Beantragung**.

→ Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Persönliche Antragstellung

Der Antrag auf Zuerkennung des Arbeitslosengeldes ist **persönlich** bei der nach dem Wohnsitz zuständigen **regionalen Geschäftsstelle** des Arbeitsmarktservice zu stellen. Zu diesem Zweck ist das bundeseinheitliche Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen, wie zum Beispiel Meldezettel bzw. Auszug aus dem Melderegister, Lichtbildausweis, Geburtsurkunde, E-Card usw., **innerhalb der vom Arbeitsmarktservice festgesetzten Frist** abzugeben.

Elektronische Arbeitslosmeldung bzw. Antragstellung

Bereits nach Ausspruch der Kündigung und vor Eintritt der Arbeitslosigkeit kann beim Arbeitsmarktservice eine elektronische **Arbeitslosmeldung** vorgenommen

werden. Das Einlangen der Meldung ist durch das Arbeitsmarktservice zu bestätigen.

Die elektronische Arbeitslosmeldung erfordert jedenfalls eine **persönliche** Vorsprache beim Arbeitsmarktservice innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit.

Wie lange gebührt das Arbeitslosengeld?

Die **Bezugsdauer** richtet sich nach der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung vor der Antragstellung und beträgt **zumindest 20 Wochen**. Es wird für **30 Wochen** gewährt, wenn vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen (3 Jahre) nachgewiesen werden.

Die Bezugsdauer erhöht sich

- » auf **39 Wochen**, wenn in den letzten 10 Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 312 Wochen (6 Jahre) nachgewiesen werden und der/die Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 40. Lebensjahr vollendet hat bzw.
- » auf **52 Wochen**, wenn in den letzten 15 Jahren vor der Geltendmachung 468 Wochen (9 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten nachgewiesen werden und der/die Arbeitslose zum Zeitpunkt der Geltendmachung das 50. Lebensjahr vollendet hat;
- » auf **78 Wochen** nach Absolvierung einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation, die nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Die Bezugsdauer verlängert sich weiters um höchstens 156 Wochen um Zeiten, in denen der/die Arbeitslose an Umschulungsmaßnahmen im Zuge einer so genannten Arbeitsstiftung teilnimmt. In Sonderfällen ist eine Erstreckung der Bezugsdauer auf 209 Wochen Ausbildungszeit möglich.

Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes verlängert sich um die Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, die im Auftrag des AMS erfolgen.

Leistungen 1 bei Arbeitslosigkeit

Die Bezugsdauer der Notstandshilfe wird durch den Besuch einer Maßnahme nicht verlängert.

Fortbezugsmöglichkeiten

Wird die Bezugsdauer nicht zur Gänze ausgeschöpft, bleibt der nicht konsumierte Restanspruch bestehen.

Der erworbene Anspruch auf Fortbezug des Arbeitslosengeldes bleibt für die Dauer von fünf Jahren gewahrt, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges des Arbeitslosengeldes. Diese Fünf-Jahres-Frist verlängert sich vor allem um Zeiten

- » des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld,
- » der Arbeitsunfähigkeit nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld,
- » des Aufenthaltes in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- » des Bezuges einer Invaliditäts-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension,
- » der Pflege eines/einer nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3, wenn der/die Pflegende in der Pensionsversicherung versichert war,
- » des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld,
- » des Bezuges einer Invaliditäts-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension im Ausland, wenn dies durch **Abkommen** oder **internationalen Vertrag** geregelt ist,
- » einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem BSVG oder GSVG.

Die Möglichkeit des Fortbezugs **entfällt**, wenn der/die Arbeitslose die Voraussetzungen für eine neue Anwartschaft erfüllt.

Kommt es zu einer **Bezugsunterbrechung** durch Ruhen oder Abmeldung von der Leistung, ist ein neuerlicher Antrag nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu stellen. Für alle Fortbezugsfälle gilt, dass bei einer Unterbrechung von über 62 Tagen beim Arbeitsmarktservice ein neuer Antrag zu stellen ist. Bei einer kürzeren Unterbrechung reicht eine bloße Wiedermeldung. Diese **Wiedermel-**

dung kann beim Arbeitsmarktservice persönlich, telefonisch oder elektronisch vorgenommen werden und hat jedenfalls **innerhalb einer Woche** zu erfolgen.

→ Wann ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld?

- » Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht insbesondere während
- » des Bezuges von Kranken- und Wochengeld,
- » des Aufenthaltes in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- » der Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
- » eines Auslandsaufenthaltes,
- » der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
- » des Zeitraumes, für den Kündigungsentschädigung gewährt wird,
- » des Zeitraumes, für den Schadenersatz gem. Insolvenzordnung oder Ausgleichsordnung gebührt,
- » des Bezuges von Übergangsgeld,
- » des Bezuges von Rehabilitationsgeld oder von Übergangsgeld aus der Unfallversicherung nach § 199 ASVG,
- » des Bezuges von Weiterbildungsgeld,
- » des Bezuges von Bildungsteilzeitgeld,
- » des Bezuges einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt,
- » des Bezuges von Umschulungsgeld etc.

Das Ruhen während des Auslandsaufenthaltes kann über Antrag für die Dauer von bis zu drei Monaten nachgesehen werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Als solche gelten u. a.

- » Arbeitssuche im Ausland,
- » Ausbildung im Ausland,
- » zwingende familiäre Gründe.

Leistungen 1 bei Arbeitslosigkeit

Sperre des Arbeitslosengeldes

Die **Weigerung** oder **Vereitelung der Annahme einer zugewiesenen zumutbaren Beschäftigung** (siehe Skriptum SR 10) führt zur Einstellung des Arbeitslosengeldes für die Dauer der Weigerung, **jedenfalls aber** für die Dauer der auf die Weigerung folgenden **sechs Wochen**. Gleiches gilt im Hinblick auf vereitelte Um- und Nachschulungen, Maßnahmen der Wiedereingliederung oder mangelnde Eigeninitiative bei der Arbeitssuche.

Im **Wiederholungsfall** erhöht sich der Leistungsverlust auf **acht Wochen**. Erst nach einer neuen Anwartschaft (28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung) reduziert sich die Dauer der Sperrfrist wieder auf 6 Wochen.

Arbeitslose, deren **Beschäftigungsverhältnis infolge eigenen Verschuldens** (begründete Entlassung, unbegründeter vorzeitiger Austritt) **beendet** worden ist **oder** die ihr **Beschäftigungsverhältnis freiwillig gelöst** haben, erhalten für die Dauer von 28 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, kein Arbeitslosengeld. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann jedoch Nachsicht erteilt werden.

Die Verhängung einer Sanktion erfolgt mittels **schriftlichen Bescheids** seitens des Arbeitsmarktservice.

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht werden. Diese Beschwerde muss jedoch schriftlich über die belangte Behörde (Arbeitsmarktservice) eingebracht werden, die den Bescheid erlassen hat. Die Beschwerdefrist beträgt 4 Wochen ab Zustellung und die Beschwerde ist entsprechend zu begründen. Als weiteren Instanzenzug gibt es nur mehr eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Kontrollmeldetermine

Zur Sicherung seines/ihrer Anspruches hat sich der/die Arbeitslose wöchentlich mindestens einmal beim Arbeitsmarktservice zu melden. Je nach Situation auf dem Arbeitsmarkt kann die Zahl der Kontrollmeldungen herabgesetzt oder intensiviert werden. Arbeitslose Personen, die Kontrollmeldungen einzuhalten haben, sind von der regionalen Geschäftsstelle in geeigneter Weise zu informieren.

Insbesondere muss jeweils die Zeit und der Ort einzuhaltender Kontrolltermine eindeutig bekannt gegeben werden. Die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Kontrollmeldungen ohne triftigen Grund führt zum Verlust der Leistung bis zur Wiedermeldung.

Meldepflichten

Der/Die im Leistungsbezug stehende Arbeitslose ist **verpflichtet**, jede für den Fortbestand oder das Ausmaß des Anspruches **maßgebende Änderung** seiner/ihrer **wirtschaftlichen Verhältnisse** sowie jede **Wohnsitzänderung** dem Arbeitsmarktservice unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche mitzuteilen.

Die **Aufnahme einer Beschäftigung** ist dem Arbeitsmarktservice **unverzüglich** zu melden. Dies gilt auch für eine **geringfügige Erwerbstätigkeit**.

Fällt eine Anspruchsvoraussetzung weg, wird das Arbeitslosengeld eingestellt. Ändert sich eine für das Ausmaß maßgebende Voraussetzung, so ist das Arbeitslosengeld neu zu berechnen. Ergibt sich hierbei für den/die Arbeitslose/n ein Überbezug, so ist er/sie zum Rückersatz verpflichtet, wenn er/sie

- » den Überbezug durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat,
- » erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt,
- » nachträglich den Bestand eines Beschäftigungsverhältnisses vereinbart oder dies festgestellt wurde,
- » sich nachträglich mangelnde Arbeitslosigkeit herausstellt (z.B. selbstständiges Einkommen zu hoch).

Rückforderungen können auch auf künftige Leistungen angerechnet werden. Allerdings muss dem/der Arbeitslosen zumindest die Hälfte seiner/ihrer Leistung verbleiben.

Allgemein können Rückforderungen – und auch Leistungsberichtigungen zu Gunsten des/der Arbeitslosen – nur innerhalb von **drei Jahren** ab Kenntnissnahme des Rückforderungsgrundes seitens des Arbeitsmarktservice geltend gemacht werden.

Leistungen 1 bei Arbeitslosigkeit

Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld besteht aus

- » dem Grundbetrag,
- » den Familienzuschlägen sowie
- » einem allfälligen Ergänzungsbetrag.

Grundbetrag

Maßgeblich für die Berechnung des Arbeitslosengeldes ist der individuelle Tag der Geltendmachung (Antragstellung). Grundlage für die Bemessung des Grundbetrages sind die beim Dachverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten monatlichen Beitragsgrundlagen. Monatliche Beitragsgrundlagen gibt es seit 1.1.2019. Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber müssen für ihre Beschäftigten monatlich Beitragsgrundlagen melden. Die gemeldeten monatlichen Beitragsgrundlagen können von den Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern innerhalb von 1 Jahr berichtigt werden (= Berichtigungsfrist).

→ Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gelten folgende Grundsätze:

Es werden die letzten 12 monatlichen Beitragsgrundlagen vor der Berichtigungsfrist für die Berechnung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt.



Beispiel:

Antrag auf Arbeitslosengeld am 15.1.2022. Die Jahresfrist (Berichtigungsfrist) geht vom 1.1.2021 bis 31.12.2021. Somit werden nur monatliche Beitragsgrundlagen, die älter als 2021 sind, für das Arbeitslosengeld berücksichtigt. Konkret werden die 12 Beitragsgrundlagen aus den Monaten Jänner 2020 bis (inklusive) Dezember 2020 herangezogen.

Liegen keine 12 monatlichen Beitragsgrundlagen vor, reichen 6 monatliche Beitragsgrundlagen vor der Berichtigungsfrist.



Gibt es keine 6 monatlichen Beitragsgrundlagen vor der Berichtigungsfrist, werden auch monatliche Beitragsgrundlagen innerhalb der Berichtigungsfrist (jünger als 1 Jahr) berücksichtigt.

- » *Grundsätzlich werden nur vollständige Monate für die Berechnung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt. Von vollständigen Monaten spricht man, wenn an allen Tagen des Kalendermonates eine arbeitslosenversicherungs-pflichtige Beschäftigung vorlag. Unvollständige Monate werden nur berücksichtigt, wenn keine vollständigen monatlichen Beitragsgrundlagen vorliegen.*
- » *Monatliche Beitragsgrundlagen mit Lehrzeiten werden nur herangezogen, wenn keine anderen, besser entlohten Monate oder Monatsteile vorliegen.*

Darüber hinaus gibt es weitere Ausnahmen.

- » *Gibt es gar keine monatlichen Beitragsgrundlagen, dann werden die Jahresbeitragsgrundlagen herangezogen. Jahresbeitragsgrundlagen gab es bis Ende 2018.*
- » *Sonderzahlungen werden durch pauschale Erhöhung um ein Sechstel berücksichtigt. Der Brutto-Wert der monatlichen Beitragsgrundlage, maximal jedoch die Höchstbemessungs-Grundlage, wird in ein Netto-Einkommen umgerechnet.*
- » *Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes beträgt 55 % dieses Netto-Einkommens.*

Sind die heranzuziehenden monatlichen Beitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als ein Jahr, sind diese mit dem Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 8 ASVG) der betreffenden Jahre aufzuwerten.

Die **Höhe des Arbeitslosengeldes** wird vom Arbeitsmarktservice **schriftlich mit der „Mitteilung über den Leistungsbezug“** festgestellt, auf der neben dem Beginn und dem voraussichtlichen Ende des Leistungsbezuges sowie der Höhe des täglichen Arbeitslosengeldes auch die herangezogene Beitragsgrundlage angeführt ist. Die **Auszahlung** des Arbeitslosengeldes erfolgt per **Post** oder über das **Girokonto**.

Leistungen 1 bei Arbeitslosigkeit

Sollte die Höhe und/oder die Dauer der Leistung nicht korrekt festgestellt worden sein bzw treten Zweifel über deren Richtigkeit auf, muss innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung ein Feststellungsbescheid verlangt werden. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, kann eine Korrektur der Leistung zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr erfolgen.

Der Ergänzungsbetrag

Liegt der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes **unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz** € 37,01 (2023), gebührt ein **Ergänzungsbetrag**. Der Ergänzungsbetrag gebührt in der Höhe der Differenz zum Ausgleichszulagenrichtsatz, wobei der Grundbetrag und der Ergänzungsbetrag 60 % des täglichen Nettoeinkommens nicht überschreiten dürfen.

Wenn für unterhaltspflichtige Angehörige Anspruch auf Familienzuschläge besteht, dürfen der Grundbetrag und der Ergänzungsbetrag und die Familienzuschläge 80 % des täglichen Nettoeinkommens nicht überschreiten.

Familienzuschläge

- » Familienzuschläge können für den/die Ehegatten/-gattin (Lebensgefährten/-gefährtin) und für Kinder gewährt werden, wenn
- » der/die Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt und
- » der/die Angehörige kein Einkommen über € 500,91 (Geringfügigkeitsgrenze 2023) erzielt und
- » wenn den zuschlagsberechtigten Personen nicht zugemutet werden kann, den Aufwand für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften, insbesondere durch eigene Arbeit, zu bestreiten und
- » wenn der/die Angehörige seinen/ihren Hauptwohnsitz in Österreich hat, sofern nicht **Abkommen oder internationale Verträge** anderes bestimmen.

Die Höhe des Familienzuschlages beträgt € 0,97 pro Kalendertag. Ein Familienzuschlag für den/die Ehegatten/-gattin (Lebensgefährten/-gefährtin) gebührt nur dann, wenn ein Familienzuschlag für ein minderjähriges Kind gebührt.

Zusatzbetrag zum Arbeitslosengeld

Wenn der/die Arbeitslose an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice teilnimmt, gebührt zusätzlich zum täglichen Arbeitslosengeld ein Zusatzbetrag in der Höhe von € 2,27 (2023) täglich.

Bemessungsgrundlagenschutz

Wenn ein Arbeitsloser/eine Arbeitslose nach dem **45. Geburtstag einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellt und einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben hat**, greift der Bemessungsgrundlagenschutz. Das bedeutet, dass die Bemessungsgrundlage, die zu diesem Zeitpunkt für die Höhe des Arbeitslosengeldes herangezogen wurde, auch bei einer späteren Arbeitslosigkeit heranzuziehen ist, vorausgesetzt die Bemessungsgrundlage ist günstiger als eine allfällige zukünftige.

2 Notstandshilfe

Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe zuerkannt werden. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass der/die Arbeitslose arbeitsfähig, arbeitswillig und vermittelbar ist und sich in einer Notlage befindet.

→ **Notlage liegt vor, wenn dem/der Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist. Bei der Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Arbeitslosen zu berücksichtigen.**

Achtung: Seit 1.7.2018 findet bei der Berechnung der Notstandshilfe keine Anrechnung des Partnereinkommens mehr statt.

Weiters kann Notstandshilfe nur gewährt werden, wenn der/die Arbeitslose **innerhalb von fünf Jahren** nach Ausschöpfung des Arbeitslosengeldanspruches die Notstandshilfe beantragt. Gleiches gilt für den Fall des **Fortbezuges der Notstandshilfe**, welcher ebenfalls innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren geltend zu machen ist.

Die Notstandshilfe **beträgt 95 % des in Betracht kommenden Grundbetrages zuzüglich 95 % des Ergänzungsbetrages des jeweils täglich gebührenden Arbeitslosengeldes**, wenn der **Grundbetrag** unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, ansonsten **92 %** des Grundbetrages.

Die Leistung wird jeweils für die Dauer von 52 Wochen zuerkannt; die Bezugsdauer als solche ist an sich nicht begrenzt. Es können Folgeanträge gestellt werden.

Da der Notstandshilfe eher der Charakter einer **Fürsorgeleistung** zukommt, wird jedes Einkommen des/der Arbeitslosen angerechnet.

Deckelung der Notstandshilfe

Je nach der Dauer des vorangegangenen Arbeitslosengeldanspruches kommt es nach einem halben Jahr Bezug zu einer **Begrenzung der Notstandshilfe**. Knüpft die Notstandshilfe an einen 20-wöchigen Arbeitslosengeldanspruch an, darf die zur Auszahlung gelangende Leistung den Ausgleichszulagenrichtsatz

(2023: € 37,01) nicht überschreiten. Nach einem 30-wöchigen Arbeitslosengeldanspruch orientiert sich diese Grenze am Existenzminimum nach der Exekutionsordnung (2023: € 43,17). Bei einer zuerkannten Arbeitslosengeldbezugsdauer von 39 bzw. 52 Wochen erfolgt keine Deckelung.

Zusatzbetrag zur Notstandshilfe

Wenn der/die Arbeitslose an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice teilnimmt, gebührt zusätzlich zur täglichen Notstandshilfe ein Zusatzbetrag in der Höhe von € 2,27 (2023) täglich.

3 Pensionsvorschuss

Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung sind die **Arbeitsfähigkeit** und die **Arbeitswilligkeit**. Arbeitslose, die die Zuerkennung einer

- » **Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension** oder einer **Pension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit** oder
- » Leistung aus dem **Versicherungsfall des Alters** oder
- » **Übergangsgeld** aus der gesetzlichen **Pensions- oder Unfallversicherung**
- » oder **Sonderruhegeld** nach dem **Nacht-Schwerarbeitsgesetz**

beantragt haben, erfüllen an sich nicht mehr die Voraussetzungen für eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

Um den Lebensunterhalt Arbeitsloser bis zum Anfall der beantragten Pensionsleistung zu sichern, sieht das AIVG eine **Bevorschussung** vor. Es wird ihnen bis zur Entscheidung über ihren Antrag ein Pensionsvorschuss gewährt, falls

- » die übrigen Leistungsvoraussetzungen wie Arbeitslosigkeit und Anwartschaft erfüllt werden,
- » der Pensionsantrag gestellt wurde und
- » mit der Zuerkennung der Pension (Übergangsgeld, Sonderruhegeld) gerechnet werden kann.

Mit der Zuerkennung der Leistung ist allerdings nur dann zu rechnen, wenn die **Wartezeit** erfüllt ist und im Falle einer **Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension** ein Gutachten zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Wege der Pensionsversicherungsanstalt erstellt wurde und aufgrund dieses Gutachtens anzunehmen ist, dass Arbeitsfähigkeit nicht vorliegt.

Arbeitslosigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn aus einem aufrechten Dienstverhältnis kein Entgeltanspruch mehr besteht und der Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist. In diesem Fall besteht Anspruch auf Pensionsvorschuss jedenfalls bis zur Vorlage des Gutachtens, wenn man sich so rasch wie möglich der Begutachtung unterzieht, da bis dahin davon auszugehen ist, dass Arbeitsfähigkeit nicht vorliegt.

Bei Beantragung einer **Alterspension** gebührt ein Pensionsvorschuss nur dann, wenn eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vorliegt, dass voraussichtlich eine Leistungspflicht binnen zwei Monaten nach dem Stichtag für die Pension nicht festgestellt werden kann.

Die Bevorschussung wird grundsätzlich **in der Höhe der gebührenden Leistung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)** gewährt. Liegt eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vor, dass die voraussichtliche Pensionshöhe geringer sein wird, wird der Pensionsvorschuss mit dieser Höhe begrenzt. Besteht aufgrund von Einkommensanrechnung kein Anspruch auf Notstandshilfe, so gebührt auch kein Pensionsvorschuss!

Wird dem/der Arbeitslosen später für den bevorschussten Zeitraum eine Pension zuerkannt, so hat der Pensionsversicherungsträger der Arbeitslosenversicherung aus der Pensionsnachzahlung die Bevorschussung rückzuerstatten.

Der Pensionsvorschuss **ruht nicht** bei einer **Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt** sowie bei einem dem Arbeitsmarktservice gemeldeten **Auslandsaufenthalt**.

4 Weiterbildungsgeld

Wer mit seinem/seiner ArbeitgeberIn auf Grundlage des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen eine **Bildungskarenz** oder **Freistellung gegen Entfall der Bezüge** vereinbart, kann die Zuerkennung des Weiterbildungsgeldes (bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS) beantragen.

→ Anspruchsvoraussetzungen

Erfüllung der Anwartschaft

Die Anwartschaft (siehe Arbeitslosengeld) muss vorliegen. Das Beschäftigungsverhältnis zum Arbeitgeber/zur Arbeitgeberin, mit dem/der eine Bildungskarenz vereinbart wird, muss mindestens sechs Monate gedauert haben und arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen sein.

Dauer der Bildungskarenz

Die Bildungskarenz kann für die Dauer von zwei Monaten bis maximal zwölf Monaten vereinbart werden.

Bildungsmaßnahme

- » Für die Dauer der vereinbarten Bildungskarenz muss der Besuch einer **Bildungsmaßnahme im Ausmaß von 20 Wochenstunden (16 Wochenstunden** bei Betreuung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr) nachgewiesen werden. Erfolgt die Bildungsmaßnahme in Form eines Studiums, muss nach jeweils sechs Monaten ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von acht ECTS-Punkten oder ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis (wie bspw. Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums oder eine Bestätigung des Fortschrittes und zu erwartenden positiven Abschlusses der Diplomarbeit oder sonstigen Abschlussarbeit) erbracht werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, geht der Anspruch auf Weiterbildungsgeld für die weitere mögliche Bezugsdauer innerhalb der Rahmenfrist von 4 Jahren verloren.

Beschäftigte in Saisonbetrieben können Bildungskarenz mit Anspruch auf Weiterbildungsgeld in Anspruch nehmen, sofern das befristete Arbeitsverhältnis ununterbrochen **drei Monate** gedauert hat, arbeitslosenversicherungspflichtig war und jeweils vor Antritt der Bildungskarenz eine Beschäftigung zum/zur selben ArbeitgeberIn von **sechs Monaten** innerhalb eines **Zeitraums von vier Jahren** vorliegt.

Bei **Freistellung gegen Entfall der Bezüge** muss vom Dienstgeber/von der Dienstgeberin eine **arbeitslose Ersatzkraft eingestellt** werden.

Höhe des Weiterbildungsgeldes

Das Weiterbildungsgeld wird in Höhe des gebührenden Arbeitslosengeldes zuerkannt, mindestens jedoch in Höhe von täglich € 14,53 (2023).

5 Bildungsteilzeitgeld

Wer mit seinem/seiner DienstgeberIn auf Grundlage des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen eine Bildungsteilzeit vereinbart, kann die Zuerkennung des Bildungsteilzeitgeldes (bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS) beantragen.

→ **Anspruchsvoraussetzungen**

Erfüllung der Anwartschaft

- » Für den Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld muss die Anwartschaft vorliegen (siehe Arbeitslosengeld). Das Beschäftigungsverhältnis zum Arbeitgeber/zur Arbeitgeberin, mit dem/der eine Bildungsteilzeit vereinbart wird, muss mindestens sechs Monate gedauert haben und die Normalarbeitszeit muss unverändert gleich hoch gewesen sein.

Ausmaß und Dauer der Bildungsteilzeit

- » Für den Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld muss eine Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit um mindestens 25 % und höchstens 50 % erfolgen. Die während der Bildungsteilzeit vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit darf dabei zehn Stunden nicht unterschreiten, und das Dienstverhältnis muss nach wie vor über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt sein. Bildungsteilzeit kann für die Dauer von vier Monaten bis zu 24 Monaten vereinbart werden.
- » Es kann nur an eine bestimmte Anzahl von Personen pro Betrieb Bildungsteilzeitgeld ausbezahlt werden (4 DienstnehmerInnen bei Betrieben bis zu 50 Personen, 8 % der Belegschaft bei Betrieben mit über 50 DienstnehmerInnen). Eine darüber hinausgehende Anzahl von Personen kann nur dann gleichzeitig Bildungsteilzeitgeld beziehen, wenn der Regionalbeirat der zuständigen regionalen Geschäftsstelle zustimmt.

Bildungsmaßnahme

- » Für die Dauer der vereinbarten Bildungsteilzeit muss der Besuch einer Bildungsmaßnahme im Ausmaß von zumindest zehn Wochenstunden nachgewiesen werden.
- » Erfolgt die Bildungsmaßnahme in Form eines Studiums, muss nach jeweils sechs Monaten ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von zwei Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von vier ECTS-Punkten oder ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis (wie bspw. Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums oder eine Bestätigung des Fortschrittes und zu erwartenden positiven Abschlusses der Diplomarbeit oder sonstigen Abschlussarbeit) erbracht werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, geht der Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld für die weitere mögliche Bezugsdauer innerhalb der Rahmenfrist von vier Jahren verloren.

Beschäftigte in Saisonbetrieben können Bildungsteilzeit mit Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld in Anspruch nehmen, sofern das befristete Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat, die Arbeitszeit gleich hoch war, das Dienstverhältnis arbeitslosenversicherungspflichtig war und jeweils vor Antritt der Bildungsteilzeit eine Beschäftigung zum/zur selben ArbeitgeberIn von sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren vorliegt.

Höhe des Bildungsteilzeitgeldes

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert wird, € 0,91 täglich.

Beispiel: Die Arbeitszeit wird von 40 Stunden auf 30 Stunden/Woche reduziert. Sie erhalten daher $€ 0,91 \times 10 \times 31$ (Tage des jeweiligen Monats) = € 282,10.

6 Altersteilzeitgeld

Altersteilzeit ermöglicht älteren ArbeitnehmerInnen, in den letzten Jahren vor der Pension die Arbeitszeit zu verringern. Die damit verknüpfte finanzielle Einbuße wird durch einen Lohnausgleich gemildert.

Anspruchsvoraussetzungen

Das Altersteilzeitgeld gebührt **für längstens fünf Jahre für Personen, die das Regelpensionsalter vor Ablauf des Jahres 2018 nach spätestens sieben Jahren, ab 2019 nach spätestens sechs Jahren und ab 2020 nach spätestens fünf Jahren vollenden.** Das Regelpensionsalter liegt derzeit für Frauen bei 60 Jahren und Männern bei 65 Jahren. Altersteilzeitgeld kann bis zur Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters bezogen werden, auch wenn früher ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer vorliegt. Ausnahme: Für Personen, die Altersteilzeit aufgrund einer Blockzeitvereinbarung leisten, gebührt Altersteilzeitgeld nur bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension.

- » Sollte jedoch ein (nicht geltend gemachter) Anspruch auf eine Korridorpension bestehen, so kann das Altersteilzeitgeld für den Zeitraum von einem Jahr, längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer weiterbezogen werden.

Zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn muss eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt abgeschlossen werden:

- » Beginn der Altersteilzeit
- » Dauer der Altersteilzeit (max. 5 Jahre)
- » Reduzierung der Normalarbeitszeit des letzten Jahres um 40–60 % (diese kann schon um 40 % unterschritten gewesen sein). Sicherung der Bemessungsgrundlage vor Eintritt der Altersteilzeit
- » Vereinbarung der Zahlung des Lohnausgleiches in der Höhe von 50 % der Differenz zwischen durchschnittlichem Entgelt vor der Reduzierung der Arbeitszeit und dem Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit
- » Sicherung der Abfertigung auf Basis vor Eintritt in die Altersteilzeit; für die Berechnung einer Abfertigung nach dem BUAG gilt § 13d Abs 3 BUAG.

Lohnerhöhungen sind durch Anpassung der monatlichen Teilbeträge zu berücksichtigen. Kollektivvertragliche Lohnerhöhungen sind entsprechend dem Tariflohnindex zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Lohnerhöhungen sind nach entsprechender Mitteilung zu berücksichtigen, sofern der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Lohn und dem der Altersteilzeitgeldberechnung zu Grunde gelegten indexierten Lohn mehr als 20 € monatlich beträgt.

In den letzten 25 Jahren müssen 780 Wochen = 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten (anrechenbare Zeiten wie Wochenlohn oder anrechenbare ausländische Versicherungszeiten) vorliegen.

Die Rahmenfrist von 25 Jahren wird um **arbeitslosenversicherungsfreie Zeiten der Kinderbetreuung** bis zum 15. Lebensjahr des jeweiligen Kindes verlängert.

Zeiten der **Kurzarbeit** sind sowohl bei der Erfüllung der Mindestwochenarbeitszeit und bei der Feststellung der Berechnungsgrundlage für die Höhe des Altersteilzeitgeldes wie die Normalarbeitszeit zu betrachten.

Arbeitszeitmodelle in der Altersteilzeit:

Als **kontinuierliche Altersteilzeitvereinbarungen** gelten Vereinbarungen, wenn

» die Schwankungen der Arbeitszeit in einem ausgeglichenen **Durchrechnungszeitraum von längstens einem Jahr** liegen

oder

» die **Abweichungen** jeweils **nicht mehr als 20 % der Normalarbeitszeit betragen** und insgesamt ausgeglichen werden, z. B. vier Jahre Altersteilzeit mit 50 %iger Reduktion der gesetzlichen Normalarbeitszeit (= 40 Wochenstunden, das sind 20 Wochenstunden, d. h. zum Beispiel zwei Jahre 16 Wochenstunden und zwei Jahre 24 Wochenstunden).

Als **Blockzeitvereinbarung** gelten Vereinbarungen, wenn

» der **Durchrechnungszeitraum mehr als ein Jahr** beträgt

oder

» die **Abweichungen mehr als 20 % der Normalarbeitszeit betragen**.

6 Altersteilzeitgeld

In der Praxis arbeiten ArbeitnehmerInnen bei einer geblockten Altersteilzeit eine bestimmte Zeitspanne voll (Arbeitsphase) und die restliche Zeit nicht (Freizeitphase). Die Freizeitphase im Rahmen einer Blockzeitvereinbarung darf nicht mehr als zweieinhalb Jahre betragen. Darüber hinaus muss spätestens ab Beginn der Freizeitphase zusätzlich eine zuvor arbeitslose Person über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt oder zusätzlich ein Lehrling ausgebildet werden.

Zur Erreichung der größtmöglichen Flexibilität sind jedoch verschiedene Modelle zulässig, sofern ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn die vereinbarte verringerte wöchentliche Arbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum im Durchschnitt nicht über-/und unterschreiten.

Altersteilzeitgeld (Förderung) des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin:

Bei **kontinuierlicher Altersteilzeit** beträgt das Altersteilzeitgeld **90 %** des vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin gezahlten Lohnausgleiches (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) und

- » 90 % der entrichteten ArbeitgeberInnen- und ArbeitnehmerInnenbeiträge zur Sozialversicherung, entsprechend der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit

und bei **geblockter Altersteilzeit** beträgt das Altersteilzeitgeld

- » **50 %** des vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin gezahlten Lohnausgleiches (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) und
- » **50 %** der entrichteten ArbeitgeberInnen- und ArbeitnehmerInnenbeiträge zur Sozialversicherung entsprechend der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit.

→ Antrag:

Antragsteller und Bezugsberechtigter (somit auch meldepflichtig!) ist das Unternehmen. Die Antragstellung ist maximal drei Monate rückwirkend möglich.

SKRIPTEN ÜBERSICHT

VOGB

SOZIALRECHT 	
SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts
SR-2	Sozialpolitik im internationalen Vergleich
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht
SR-9	Unfallversicherung
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht
SR-12	Insolvenz-Entgeltsicherung
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates
SR-14	Pflege und Betreuung
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.	

ARBEITSRECHT 	
AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates
AR-3	Arbeitsvertrag
AR-4	Arbeitszeit
AR-5	Urlaubsrecht
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht
AR-8A	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-8B	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung
AR-11	Betriebsvereinbarung
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution
AR-13	Berufsausbildung
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht
AR-15	Betriebspensionsrecht I
AR-16	Betriebspensionsrecht II
AR-18	Abfertigung neu
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten
AR-21	Atypische Beschäftigung
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen

GEWERKSCHAFTSKUNDE 	
GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945
GK-3	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute
GK-4	Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
GK-5	Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress
GK-7	Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
GK-8	Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

Teilpension – erweiterte Altersteilzeit

Die Teilpension – erweiterte Altersteilzeit ermöglicht Personen, die bereits einen Anspruch auf Korridorpension haben, jedoch noch nicht aus dem Arbeitsleben ausscheiden möchten, mit einer kontinuierlich reduzierten Arbeitszeit bis zum Regelpensionsalter im Erwerbsleben zu bleiben.

Anspruchsvoraussetzungen

Die Teilpension kann frühestens mit 62 Jahren und bis zum Regelpensionsalter beansprucht werden. Die Möglichkeit der Teilpension besteht nur, wenn die Arbeitszeit kontinuierlich reduziert wird. Ein Blockzeitmodell gibt es nicht.

Zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn muss eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt abgeschlossen werden:

- » Beginn der Teilpension
- » Dauer der Teilpension
- » Reduzierung der Normalarbeitszeit (diese kann schon um 40 % unterschritten gewesen sein) des letzten Jahres um 40-60 %.
- » Vereinbarung der Zahlung eines Lohnausgleiches in der Höhe von mindestens 50 % der Differenz zwischen durchschnittlichem Entgelt vor der Reduzierung der Arbeitszeit und dem Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit.
- » Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit durch den Arbeitgeber.
- » Sicherung der Abfertigung auf Basis vor Eintritt der Teilpension; für die Berechnung einer Abfertigung nach dem BUAG gilt § 13d Abs. 3 BUAG.

Lohnerhöhungen sind durch Anpassung der monatlichen Teilbeträge zu berücksichtigen. Kollektivvertragliche Lohnerhöhungen sind entsprechend dem Tariflohnindex zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Lohnerhöhungen sind nach entsprechender Mitteilung zu berücksichtigen, sofern der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Lohn und dem der Teilpensionsberechnung zu Grunde gelegten indexierten Lohn mehr als 20 € monatlich beträgt.

In den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) müssen 780 Wochen = 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten vorliegen, wobei auf die Anwartschaft anzurechnende Zeiten wie

zB Krankengeld aufgrund einer Krankenversicherung eines arbeitslosenversicherungspflichtigem Dienstverhältnis zu berücksichtigen sind und die Rahmenfrist um arbeitslose versicherungsfreie Zeiten der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres zu erstrecken ist.

Für Personen, die eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen oder das Regelpensionsalter vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für eine derartige Leistung erfüllen, gebührt keine Teilpension.

Zeiten der Kurzarbeit sind sowohl bei der Erfüllung der Mindestwochenarbeitszeit und bei der Feststellung der Berechnungsgrundlage für die Höhe der Teilpension wie die Normalarbeitszeit zu betrachten.

Teilpension (Förderung) des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin:

Die Teilpension beträgt

- » 100 % des vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin gezahlten Lohnausgleiches (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) und
- » 100 % der entrichteten ArbeitgeberInnen- und ArbeitnehmerInnenbeiträge zur Sozialversicherung entsprechend der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit.

Hat der Arbeitgeber bereits Altersteilzeitgeld für eine Person bezogen, kann auch eine Teilpension bezogen werden, wenn die kontinuierliche Herabsetzung der Arbeitszeit mit Beginn der Altersteilzeit erfolgte und seither ununterbrochen vorliegt. Grundlage für die Bemessung der Teilpension ist in diesem Fall das zuletzt bezogene Altersteilzeitgeld mit der Maßgabe, dass der abzugeltende Aufwand statt 90 vH nunmehr 100 vH beträgt.

Eine Teilpension kann in diesem Fall jedoch nur für die auf die Höchstdauer von fünf Jahren noch fehlende Zeit bezogen werden. Für Personen, für die bereits Altersteilzeitgeld auf Grund einer Blockzeitvereinbarung bezogen wurde, besteht kein Anspruch auf eine Teilpension.

→ Antrag:

Antragsteller und Bezugsberechtigter (somit auch meldepflichtig!) ist das Unternehmen. Die Antragstellung ist maximal drei Monate rückwirkend möglich.

8 Umschulungsgeld

Anspruch auf das Umschulungsgeld besteht dann, wenn nach den entsprechenden Regelungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) mittels Bescheid festgestellt wurde, dass Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt, wahrscheinlich vorliegt oder in absehbarer Zeit vorliegen wird und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind und die Bereitschaft besteht, aktiv an in Betracht kommenden beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation teilzunehmen.

Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation

Durch berufliche Maßnahmen der Rehabilitation sollen Personen in die Lage versetzt werden, ihren früheren Beruf oder wenn das nicht möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben. Es sind nur Maßnahmen zulässig, durch die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Dauer Invalidität oder Berufsunfähigkeit beseitigt oder vermieden werden können und die geeignet sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Dauer sicherzustellen.

Mitwirkungspflicht

Bei Bezug des Umschulungsgeldes, besteht die Verpflichtung, bei der Auswahl, Planung und Durchführung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation aktiv mitzuwirken.

Wird der Verpflichtung ohne wichtigen Grund nicht nachgekommen, kann eine Sperre des Umschulungsgeldes von sechs, im Wiederholungsfall von acht Wochen verhängt werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen zB wenn eine Ausbildung nach kurzer Unterbrechung wieder fortgesetzt wird und der Ausbildungserfolg durch die kurze Unterbrechung nicht gefährdet ist, kann der Verlust des Umschulungsgeldes nachgesehen werden.

Höhe des Umschulungsgeldes

Das Umschulungsgeld gebührt in der Phase der Auswahl und Planung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation in der Höhe des Arbeitslosengeldes. Ab der Teilnahme an der ersten Maßnahme der beruflichen Rehabilitation in der Höhe des um 22 % erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich

allfälliger Familienzuschläge, mindestens jedoch in der Höhe von € 43,17 täglich (Existenzminimum nach der Exekutionsordnung). Das Umschulungsgeld wird ab Jänner 2023 jährlich an die Teuerung angepasst – also jährlich mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres erhöht.

Beginn und Dauer

Das Umschulungsgeld gebührt ab der Feststellung des Pensionsversicherungsträgers, wenn die Geltendmachung innerhalb von vier Wochen danach erfolgt. Anderenfalls erst ab dem Tag der Geltendmachung. Es gebührt bis zur Beendigung dieser Maßnahmen, längstens bis zum Monatsende nach Beendigung der letzten Maßnahme.

Zu den Autorinnen

Martina Richter

Expertin für Arbeitslosenversicherung in der Arbeiterkammer Wien

